

724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Mai 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung
1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1972)

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrere Verordnungsbestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben, durch die bisher das bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen einzuhaltende Verfahren geregelt war. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen nun die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1969 für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Dort, wo dies im Hinblick auf die Eigenart der Vorhaft zu nicht angemessenen Regelungen führen würde, sind im gegenständlichen Gesetzesbeschuß abweichende Regelungen ausdrücklich vorgesehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Mai 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann